Periodische Meldepflichten an die Abwicklungsbehörde

Stand: November 2024

Banken, bei denen die vereinfachten Anforderungen* nicht zur Anwendung gelangen alle Banken (Liquidations- und Abwicklungseinheiten)	Jährlich Jährlich	31.12.	30.04.	als XBRL über die e-Service Plattform	Bei Bankengruppen: Die Anzahl der zu meldenden Entitäten ist anhand der Schwellenwerte gem. Art. 4 de VO (EU) 2018/1624 laufend zu prüfen. Bei Änderungen ist die FMA bis spätestens 28.02. für die Meldung mit Stichtag 31.12. zu informieren. Unter «Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist» gem. Art. 4 Abs. 2 Bst. f der VO (EU) 2018/1624 fallen für die Zwecke der Meldung jene Mitgliedstaaten, in denen ein Tochterinstitut oder eine Zweigstelle ansässig ist. *"vereinfachte Anforderungen" gemäss Art. 5 SAG iVm Art. 2 Abs. 2 SAG sowie den Anforderungen der delegierten Verordnung (EU) 2019/348 werden seitens der Abwicklungsbehörde nur auf Unternehmen angewandt, die weder auf Solo-, noch auf konsolidierter Basis eine Bilanzsumme von max. CHF 3 Mrd. überschreiten. Die Entscheidung gemäss Art. 5 SAG wid von der Abwicklungsbehörde laufend evaluiert.
vereinfachten Anforderungen* nicht zur Anwendung gelangen alle Banken (Liquidations- und Abwicklungseinheiten)			30.04.		VO (EU) 2018/1624 laufend zu prüfen. Bei Änderungen ist die FMA bis spätestens 28.02. für die Meldung mit Stichtag 31.12. zu informieren. Unter «Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist» gem. Art. 4 Abs. 2 Bst. f der VO (EU) 2018/1624 fallen für die Zwecke der Meldung jene Mitgliedstaaten, in denen ein Tochterinstitut oder eine Zweigstelle ansässig ist. "vereinfachte Anforderungen" gemäss Art. 5 SAG iVm Art. 2 Abs. 2 SAG sowie den Anforderungen der delegierten Verordnung (EU) 2018/348 werden seitens der Abwicklungsbehörde nur auf Unternehmen angewandt, die weder auf Solo-, noch auf konsolidierter Basis eine Blanzsumme von max. CHF 3 Mrd.
Abwickungseinheiten) Abwickungsfähigkeit	Jährlich	31.12.			delegierten Verordnung (EÜ) 2019/348 werden seitens der Abwicklungsbehörde nur auf Unternehmen angewandt, die weder auf Solo-, noch auf konsolidierter Basis eine Bilanzsumme von max. CHF 3 Mrd.
Abwickungseinheiten) Abwickungsfähigkeit	Jährlich	31.12.	*		2.5 Emborousing germator into 5 it 5 mile voli del nomonarigosorio de idulati devaluert.
			28.02.	Meldeformular auf e-Service Plattform	Siehe einschlägige Erläuterungen zum e-Service Meldeformular.
alle Banken (Liquidations- und Abwicklungseinheiten)	Siehe FMA-Richtlinie 2023/2 betreffend die spezialgesetzliche Prüfung de Abwicklungsfähigkeit (RPR- ABW)	31.12.	15.06.	Uploadformular auf e- Service Plattform	Bekanntgabe des leitenden Wirtschaftsprüfers an die E-Mail Adresse der Abwicklungsbehörde bis spätestens 30.11. des jeweiligen Berichtsjahres notwendig; auch künftige personelle Änderungen bei den der FMA genannten leitenden Revisoren sind unverzüglich zu melden (Art. 37c Abs. 1 Bst. c BankG analog).
Abwicklungseinheiten (laut	Quartalsweise	31.03., 30.06., 30.09.,	19.05., 18.08., 18.11., 18.02.	als XBRL über die	
Abwicklungsplan)	Quartaisweise	31.12.	19.00., 10.00., 10.11., 10.02.	e-Service Plattform	
Abwicklungseinheiten (laut Abwicklungsplan)	Jährlich	31.12.	15.06.	Meldeformular auf e-Service Plattform	
Abwicklungseinheiten (laut Abwicklungsplan)	Jährlich (sofern Abwicklungsbehörde keine andere Frequenz bekannt gibt	31.12.	30.04. für College-Banken; ansonsten 15.06.	über e-Service Konsole ("Res-Q" Meldung ABW)	
Abwicklungseinheiten (laut Abwicklungsplan)	Jährlich	n.a.	spätestens bis zu drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres ab Rechtskraft der bestehenden Erlaubnis (in der Regel bis 30.9.)	über e-Service Konsole ("ad-hoc Meldung ABW")	
abilisierender Massnahmen					
Anstalt zur Finanzierung finanzmarktstabilisierender Massnahmen (AFFM)	Jährlich	31.12.	31.03.	über e-Service Konsole ("AFFM Meldung")	
	Jährlich 3	31.12.	31.01.	über e-Service Konsole ("EAS Meldung")	fakultative Uploadmöglichkeit
fina	nzmarktstabilisierender Isnahmen (AFFM) agensicherungs- und	nzmarktstabilisierender snahmen (AFFM) agensicherungs- und agensicherungs- und agerentschädigungssytem (EAS	nzmarktstabilisierender snahmen (AFFM) agensicherungs- und gerentschädigungssytem (EAS Jährlich 31.12.	nzmarktstabilisierender snahmen (AFFM) agensicherungs- und Jährlich 31.12. 31.01.	nzmarkstabilsierender ("AFFM Meldung") agensicherungs- und Jährlich 31.12. 31.01. über e-Service Konsole ("EAS Meldung")